



Bern, 1. März 2017

## Infoblatt und hilfreiche Informationen zu chemischen Produkten:

Alle, die chemische Produkte herstellen, verkaufen oder verwenden, müssen deren sicheren Verwendung ermöglichen. Dieses Infoblatt gibt einen Überblick über die Pflichten und gibt an, wo ausführliche Informationen zu finden sind.

### Um welche Produkte geht es?

Das Chemikalienrecht regelt Produkte wie Reinigungsmittel, Klebstoffe, Farben, Duftstoffe, ätherische Öle, Entkalker, Desinfektionsmittel, Dünger, Biozide oder Pflanzenschutzmittel. Durch das Chemikalienrecht nicht erfasst werden Lebensmittel, Kosmetika, Heilmittel und Futtermittel.

### Einführung GHS

Mit GHS (Globally Harmonized System) wurde ein System zur Kennzeichnung und Einstufung von chemischen Produkten entwickelt, das die Gefahrenkommunikation weltweit vereinheitlicht. In der Schweiz läuft die Umstellung auf GHS bereits seit 2010.

Beachten Sie im Zusammenhang mit der Einführung von GHS die folgenden Daten:

- Ab dem **1. Juni 2015** dürfen nur Produkte mit Etiketten nach GHS hergestellt werden.
- Die Abverkaufsfrist für bereits hergestellte chemische Produkte endet am **31. Mai 2017**. Chemische Produkte die nach diesem Datum nicht nach GHS gekennzeichnet sind, sind nicht mehr verkehrsfähig und müssen zurückgenommen werden.  
**Eine Verlängerung der Abverkaufsfrist ist nicht möglich!**

Weitere Infos finden Sie auf ⇒ [www.cheminfo.ch](http://www.cheminfo.ch)

## Meine Pflichten als Hersteller/Importeur

Siehe branchenorientierte Merkblätter ⇒ [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)

Siehe [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) ⇒ Themen ⇒ Pflichten Hersteller von Chemikalien

### Selbstkontrolle/Einstufung

Chemische Produkte müssen auf ihre Gefährlichkeit hin beurteilt und entsprechend gekennzeichnet werden:

⇒ <http://www.anmeldestelle.admin.ch/selbstkontrolle>

### Kennzeichnung

Gefährliche chemische Produkte müssen mit Gefahrensymbolen (Fachbegriff Gefahrenpiktogramme), Gefahrenhinweisen (H-Sätze), Sicherheitshinweisen (P-Sätze) und der Gefahrenstufe (Signalwort) versehen sein.

⇒ [www.anmeldestelle.admin.ch/kennzeichnung](http://www.anmeldestelle.admin.ch/kennzeichnung)

### Sicherheitsdatenblatt

Für Berufsleute muss ein Sicherheitsdatenblatt mit Informationen zur Gefährlichkeit, Handhabung und Entsorgung des Produkts bereitgestellt werden.

⇒ [www.anmeldestelle.admin.ch/sdb](http://www.anmeldestelle.admin.ch/sdb)

## Meldung

Gefährliche chemische Produkte müssen der Anmeldestelle für Chemikalien gemeldet werden

⇒ [www.anmeldestelle.admin.ch/meldung](http://www.anmeldestelle.admin.ch/meldung)

## Zulassung

Spezielle Produktgruppen wie Biozide (Insektizide, Desinfektionsmittel, Repellentien etc.) und Pflanzenschutzmittel (Herbizide etc.) müssen von den Behörden zugelassen werden.

⇒ [www.anmeldestelle.admin.ch/biozid](http://www.anmeldestelle.admin.ch/biozid)

⇒ [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) ⇒ Themen ⇒ Pflanzenschutz ⇒ Pflanzenschutzmittel

## Rezeptur- oder Adressänderungen

Änderungen in der Rezeptur (Zusammensetzung) oder der Firmenadresse müssen der Anmeldestelle Chemikalien gemeldet werden.

## Hinweise zur Abgabe und Verkauf von Produkten

Siehe [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) ⇒ Themen ⇒ Pflichten Handel und bei Abgabe von Chemikalien.

## Abgabe von chemischen Produkten und Sachkenntnis

Wer chemische Produkte der Gruppen 1 (bei Abgabe an berufliche Verwender) und 2 (bei Abgabe an Privatpersonen) verkauft, muss die Kundschaft über die Schutzmassnahmen und die Entsorgung informieren und über eine Ausbildung "Sachkenntnis" verfügen.

## Produkte nur für gewerbliche Verwender

Produkte nur für gewerbliche Verwender müssen nicht mit kindersicheren Verschlüssen oder tastbarem Warnsymbol ausgerüstet werden. Deshalb ist sicherzustellen, dass solche Produkte nicht in allgemeine Verkaufskanäle gelangen ⇒ Auf Etikette "Nur für gewerbliche Verwender" aufdrucken und in Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts darauf hinweisen, dass dieses Produkt nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden darf.

## Fachbewilligung

Für die berufliche Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, Desinfektionsmitteln für Badwasser, Holz- und Pflanzenschutzmitteln sowie Kältemitteln ist eine Fachbewilligung erforderlich. Bei solchen Produkten Hinweis in Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts machen.

## Verbote

Die Herstellung, der Import bzw. die Verwendung bestimmter Stoffe und Stoffgruppen ist beschränkt oder verboten. Ein Aufstellung findet sich unter:

⇒ [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch) ⇒ Themen ⇒ Selbstkontrolle ⇒ Beschränkungen und Verbote

## Wo finde ich weitere Informationen?

Die Anmeldestelle Chemikalien gibt Auskunft über Melde- und Zulassungspflichten

⇒ [www.anmeldestelle.admin.ch](http://www.anmeldestelle.admin.ch)

Die kantonalen Vollzugsstellen informieren und unterstützen die Betriebe bei der Erfüllung ihrer Pflichten. Unter anderem sind dazu Merkblätter im Internet verfügbar.

⇒ [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)